

züglichen französischen Gesetzes, mit den eventuell unseren Verhältnissen angepaßten Aenderungen.“ Wenn auch die gegen das Eingehen auf diesen Wunsch vorgebrachten Gründe sich nicht ganz verwerfen lassen, so hätte derselbe doch die Frage nahe legen können, ob nicht bei der Fixirung der Entschädigungspflicht auf die Sitte der Tantiemenbezahlung soweit eine solche besteht (bei Bühnenaufführungen) Rücksicht genommen werden könnte (vgl. auch mein Urheberrecht S. 320). Denn daß die einfache Wegnahme der Roh-einnahme — namentlich wenn die unterscheidenden Bestimmungen des Bundesgesetzentwurfes nicht adoptirt werden wollten — eine ebenso unbillige als ungerechtfertigte Manipulation ist, kann ebensowenig einem Bedenken unterliegen, als daß überhaupt die in Deutschland geltende Art des Schutzes gegen öffentliche Aufführung — und der Entwurf verbessert in keiner Weise — auf einer plumpen, den Verhältnissen wenig angepaßten Uebertragung von Bestimmungen beruht, die ganz andere thatsächliche Unterlagen haben.

VII. Allgemeine Bestimmungen. (§. 69 — 78.)

VIII. Eintragsrolle des Norddeutschen Bundes. (§. 79 — 87.)

Der enge Anschluß an den Börsenvereinsentwurf ermöglicht es, hier wie in Theil I. nur einzelne aus den Bestimmungen, die in den angeführten Paragraphen enthalten sind, kurz zu berühren. Was zunächst die Eintragsrolle betrifft, so ist die Eintragung rein facultativ — mit alleiniger Ausnahme der Hebung der Anonymität und Pseudonymität, die nur durch Eintrag erfolgen kann (Art. 10. Abs. 4.) —, aber statthaft in Beziehung auf alle schutzfähigen Objecte. Sie erfolgt im Allgemeinen auf Grund der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers, die durch Vorlegung von Urkunden, (Verlagsverträge u. s. f.) unterstützt werden und in öffentlich beglaubigter Urkunde geschehen soll (§. 51.). Doch soll bei einzutragenden Druckschriften auch die Vorlegung eines Exemplares und (oder?) die genaue Angabe des Titels genügen (§. 82.). Der Eintrag bewirkt eine gegenbeweis zulassende Rechtsvermuthung dahin gehend: daß der Antragsteller je nach dem Wortlaute des Eintrages Urheber des betreffenden Werkes oder rechtmäßiger Nachfolger desselben sei (§. 80.). Die Eintragsrolle soll in Leipzig geführt werden unter dem Titel „Eintragsrolle des Norddeutschen Bundes“ von einem Curatorium, dessen Vorsitz ein vom Präsidium des Norddeutschen Bundes zu ernennender Commissarius führt (§. 82.). Die Einträge sind öffentlich bekannt zu machen (§. 83.). Im Uebrigen mag behufs Vergleichung mit den bisherigen Einrichtungen und Vorschlägen auf meine Ausführungen in der Krit. Vierteljahrsschrift VII. S. 93. f. und im Urheberrecht S. 333 f. verwiesen sein und hier nur darauf hingewiesen werden, daß einmal der Inhalt des §. 82. und dessen Verhältniß zu §. 51. manche Zweifel lassen, die gelegentlich einer Einfügung des §. 51. in den Titel VIII., dem er ja inhaltlich angehört, leicht zu beseitigen wären; ferner daß das in §. 84. statuirte richterliche Gehör (Klage gegen das Curatorium) einer näheren Bestimmung sehr bedürftig wäre; und endlich daß eine Bestimmung über die unausbleiblichen Streitigkeiten zwischen mehreren Prätendenten am Platze wäre und wohl in dieser Beziehung Art. 60. des bayrischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 — das überhaupt in Beziehung auf die Eintragsrolle beachtenswerthes Detail gibt — den richtigen Weg gewiesen hat.

§. 69. nimmt mit Recht die Bestimmungen des Bundesgesetzentwurfes (§. 49. Abs. 2) über den Ausschluß der Execution gegen das Urheberrecht auf, und statuirte nicht minder mit Recht, übrigens im Sinne des Bundesgesetzentwurfes, eine Ausnahme für das Verhältniß des Verlegers zum Urheber — oder allgemeiner: „wenn der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sich zur Uebertragung oder Ausübung des ausschließenden Rechtes durch besonderen Vertrag rechtlich verpflichtet hat“. Ob dagegen die Be-

stimmung, so wie sie lautet, nicht viel zu weit und auch über den Zweck hinausgreift, der nach den Motiven S. 75. erreicht werden will, ist sehr fraglich. Sollte es wirklich beabsichtigt sein, die Verlegern zustehenden Urheberrechte an bereits herausgegebenen Werken im Concurse des Verlegers den Gläubigern zu entziehen? Selbst bei vollständig auf die Verleger übergegangenen Urheberrechten an nicht herausgegebenen Werken möchte dies nicht zu rechtfertigen sein — wenigstens wenn die Veräußerlichkeit des Rechtes im Allgemeinen beibehalten wird. Wird aber wirklich eine derartige weitgehende Exemption beabsichtigt, so wäre im Interesse der Rechtsprechung eine klare und deutliche Entscheidung dieser praktisch wichtigen Frage zu wünschen.

Die Uebergangsbestimmungen (§. 72. u. 73.) enthalten, wenigstens nach der Auslegung der Motive (§. 76 u. 77), eine höchst eigenthümliche Bestimmung, die mit den Worten der Motive angeführt werden mag: „Werke, die vor dem 9. Nov. 1837 erschienen, und deren Autoren vor diesem Tage gestorben sind, werden keinesfalls mehr geschützt. Dies paßt nur auf literarische und musikalische, vor der gedachten Zeit rechtmäßig im Druck erschienene Werke. Ungedruckte literarische, dramatische oder musikalische Werke aus jener Zeit werden also jetzt noch gegen Nachdruck oder öffentliche Aufführung geschützt. Das Gleiche muß von allen Werken der bildenden Kunst gelten, selbst wenn sie vor 1837 im Handel erschienen sind. Denn es ist keineswegs anzunehmen, daß der seit 1837 denselben gewährte Rechtsschutz eine ausreichende vermögensrechtliche Verwerthung gefunden hat, um jetzt freie Nachbildungsbefugniß eintreten zu lassen.“ Von diesen Sätzen, die die Motive in den Gesetzesbestimmungen finden wollen, ist der die Inedita betreffende nicht unrichtig, sobald nur die Bestimmung des §. 2. d (Schutz des Herausgebers der Inedita) dabei als den Schutz näher bestimmend anzunehmen ist, während der Satz mit dieser letzteren Bestimmung im directen Widerspruche steht, wenn er einen primären Schutz des Urhebers im Auge haben sollte. Die zweite Aufstellung dagegen, welche die herausgegebenen Werke der Kunst betrifft, ist mir nicht erklärlich, und würde — so wie ich sie verstehen zu müssen glaube — ebenso grundlos als undurchführbar sein. Sollte wirklich beabsichtigt sein, den Kupferstichen von Chodowiecki, den beiden Müller und anderen Künstlern des vorigen und der ersten Jahrzehende dieses Jahrhunderts jetzt einen dreißigjährigen Schutz zu gewähren, nachdem sie 50 und 100 Jahre der freien Nachbildung preisgegeben waren? Was hindert dann, auch noch nachträglich die ungünstigen Chancen zu verbessern, unter denen Albrecht Dürer gearbeitet? Und wem soll dieser nachträgliche Ersatz zu gute kommen? Den Erben, die unter Umständen schwer genug ausfindig zu machen sein werden? oder den Successoren der Verleger, die auch schwer genug zu thun haben werden, ihre Rechtsnachfolge zu erweisen? Will der Schutz rückwärts gewährt werden — und dagegen wird sich nichts einwenden lassen — so geht die einzig richtige und mögliche Behandlungsweise dahin, den bereits gestorbenen Urheber, das bereits erschienene Werk so zu beurtheilen, wie wenn das neue Gesetz zur Zeit des Todes, des Erscheinens schon in Wirksamkeit gewesen wäre. Dies aber hat die Folge, daß jedes nicht herausgegebene und jedes während des Lebens des Urhebers herausgegebene Werk dreißig, beziehungsweise 10 Jahre nach dem Tode des Urhebers, jedes posthume, aber innerhalb der angeführten Schutzfrist erschienene Werk dreißig, beziehungsweise 10 Jahre nach dem Erscheinen als schutzlos gilt und natürlich schutzlos bleibt, wenn dieser Zeitpunkt bei dem Erscheinen des Gesetzes schon erreicht ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz mögen zugelassen werden, um die angestrebte Einheitlichkeit des Tages, an dem für ältere Erzeugnisse die Schutzfrist aufhört, nicht wieder zu beseitigen (vgl. hierüber D. Wächter: der 9. Nov. 1867 und die Verlagsrechte S. 14 f.), oder um die unbilligen Folgen der Verkürzung der Schutzfrist (§. 49. des Entwurfes)